

11.02.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - In - U - Wizu Punkt der 735. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verbrennung von
Abfällen

KOM(98) 558 endg.; Ratsdok. 12791/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Richtlinienvorschlag allgemeinEU
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt, daß mit einer Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen europaweit einheitliche Standards geschaffen werden sollen, die es ermöglichen, die Zielvorgaben des fünften Umweltaktionsprogramms für eine nachhaltige Entwicklung mit einer rund 90%igen Verringerung der Dioxin- und Furanemissionen zu erreichen.

EU
U

2. Der Richtlinienvorschlag enthält sowohl für Siedlungsabfälle als auch für die Verbrennung der überwiegenden Zahl der Abfälle, die nicht der Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle unterliegen, Regelungen. Gleichzeitig werden Vorgaben zur Mitverbrennung von ungefährlichen Abfällen in Industrieanlagen gemacht, für die bislang keine Regelungen auf Gemeinschaftsebene vorliegen.

Diese Schließung der Regelungslücken wird vom Bundesrat begrüßt, da nur so hohe Standards bei der Abfallentsorgung beibehalten und eine Billigentsorgung

Ausgeliefert am 16. FEB. 1999

unter Ausnutzung niedrigerer Standards bei der Mitverbrennung verhindert werden können.

- Wi 3. Der Bundesrat hält jedoch die nachfolgenden Änderungen für notwendig.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags

- U 4. Zu Artikel 2 Abs. 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß solche brennbaren flüssigen Abfälle vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, die bei ihrer Verbrennung keine anderen oder höheren Emissionskonzentrationen verursachen können als Heizöl/EL. Die genannten Abfälle sind bereits vom Anwendungsbereich der Richtlinie 94/67/EG des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle ausgenommen. Ihr günstiges Emissionsverhalten rechtfertigt eine entsprechende Ausnahmeregelung in der vorliegenden Richtlinie.

- U 5. Zu Artikel 2 Abs. 2 Buchstaben a und b

Das Wort "behandelt" sollte gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 durch das Wort "verbrannt" ersetzt werden.

- U 6. Zu Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahmeregelung für sogenannte "Kleinmengen" unter 10 Tonnen/Jahr sollte entfallen. Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte jede abfallverbrennende Anlage erfassen, da ansonsten europaweit nicht unbedeutende Mengen an Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden könnten.

- U 7. Der Bundesrat bittet, eine Klarstellung herbeizuführen, daß die Richtlinie nicht auf die thermische Umsetzung organischer Anhaftungen auf mineralischen oder metallischen Abfällen in Sekundärrohstoffanlagen (Sekundärmetallhütten, Glashütten) anzuwenden ist.

Zu Artikel 3

- U 8. Nach Artikel 3 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags ist eine Mitverbrennungsanlage eine Anlage, deren Hauptzweck in der Energieerzeugung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht und in der "Abfall als Haupt- oder Zusatzbrennstoff verwendet wird". Nach der Begründung dienen die Abfälle bei der Mitverbrennung "als normaler oder zusätzlicher Brennstoff" (siehe Seite 11 Nummer 4 der Begründung). Diese Formulierungen deuten darauf hin, daß der

Richtlinienentwurf implizit davon ausgeht, daß es sich beim Einsatz von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen grundsätzlich um eine Verwertung der Abfälle handelt.

Da die Frage, ob es sich bei der Mitverbrennung eines Abfalls um eine Verwertungs- oder eine Beseitigungsmaßnahme handelt, nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu entscheiden ist, ist in der Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß im Abfallrecht der Europäischen Union präzise definiert wird, unter welchen Voraussetzungen eine Verbrennung von Abfällen als energetische Verwertung anzusehen ist.

- U 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Abstimmung mit den Ländern die Zeit ihrer Präsidentschaft zu nutzen, um konkrete Vorschläge für klare abfallwirtschaftliche Regelungen des Gemeinschaftsrechts einzubringen.

- U 10. Weiter bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Definition der "Mitverbrennungsanlage" in Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie wie folgt gefaßt wird: "eine Anlage, deren Hauptzweck in der Energieerzeugung oder Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht und in der Abfall als Ersatzbrennstoff energetisch verwertet oder zum Zweck der Beseitigung thermisch behandelt wird".

In der gegenwärtigen Fassung würden die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen für Anlagen, in denen ausschließlich Abfälle zum Zweck der Beseitigung thermisch behandelt werden, nicht gelten. Dieses hätte zur Folge, daß an die Mitverbrennung von Abfällen zur Beseitigung weniger strenge Anforderungen als an die Mitverbrennung von Abfällen zur Verwertung gestellt würden.

- U 11. Die Definition der "Genehmigung" sollte sich nicht nur auf den Betrieb, sondern auch auf Errichtung und wesentliche Änderungen einer Anlage beziehen.

- U 12. Zu Artikel 4 Abs. 5

Die in dieser Bestimmung vorausgesetzte Zulässigkeit der thermischen Behandlung von Abfällen in mobilen Anlagen sollte entfallen. Erfahrungsgemäß entziehen sich mobile Anlagen einer ordnungsgemäßen Überwachung, weshalb ein dauerhaft ordnungsgemäßer Betrieb nicht sicher gewährleistet ist.

Zu Artikel 6 und zur Mitverbrennung allgemein

- U 13. Die Festlegung von Anforderungen an die Genehmigung, an die Verbrennungsführung sowie von Emissionsstandards für alle Anlagen, die Abfälle mitverbrennen, stellt einen wichtigen Schritt dazu dar, einheitliche Anforderungen an

die Verbrennung von Abfällen, unabhängig davon, ob sie in einer Abfallverbrennungsanlage oder einer Industrieanlage verbrannt werden, durchzusetzen.

- U 14. Die Verbrennungsbedingungen (mindestens 850 °C, mindestens 2 Sekunden Verweilzeit) sowie die Forderung nach automatischer Verriegelung und Brennersteuerung sollten nicht in der vorgegebenen Bestimmtheit, sondern als Regelanforderung mit Ausnahmemöglichkeit formuliert werden. Es reichen auch geringere Temperaturen (ca. 800 °C) und kürzere Verweilzeiten aus, um die Emissionswerte einzuhalten. Auch die geforderte automatische Verriegelung ist nicht in jedem Fall zwingend.
- U 15. Für den Nachweis der Verbrennungstemperatur sollten neben der Messung der Verbrennungstemperatur an der Innenwand des Verbrennungsraumes auch andere nachgewiesenermaßen gleichwertige Meßstellen anerkannt werden können.
- Die Messung von Temperaturen größer als 850 °C an der Innenwand des Verbrennungsraumes hat sich in der Vergangenheit als technisch sehr schwierig erwiesen. Des weiteren ist diese Messung bei Verbrennungsanlagen mit "gekühlten" Innenwänden bei Anlagen mit Prozeßwärmenutzung nicht sinnvoll, da an den Wärmeaustauschflächen niedrigere Verbrennungsraumtemperaturen gemessen werden. Die vorgeschlagene Meßanordnung würde somit diesen Anlagentyp benachteiligen. Bei inhomogenen Temperaturverteilungen können zudem lokale Temperaturmaxima auftreten, die zu erhöhten Verschleißerscheinungen führen.
- U 16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen der weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag dafür einzusetzen, daß im Rahmen der Richtlinie sichergestellt wird, daß für die Verbrennung von Abfällen und gefährlichen Abfällen in Verbrennungsanlagen und in Mitverbrennungsanlagen einheitliche materielle Anforderungen festgelegt werden.
- U 17. Die unterschiedlichen materiellen Anforderungen, die sich derzeit noch aus dem Entwurf der Richtlinie ergeben, führen zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Müllverbrennungsanlagen und Industrieanlagen, die unter Umweltgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen sind.
- U 18. In diesem Zusammenhang hält es der Bundesrat ebenfalls für notwendig, die Richtlinie für die Verbrennung von Abfällen mit der Richtlinie über das Verbrennen gefährlicher Abfälle zu harmonisieren.
- U 19. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß die Regelung in Artikel 6 Abs. 4 über die Zulassung von anderen Anforderungen an die Betriebsbedingungen an die Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 4

der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle angeglichen wird.

Bei der Zulassung anderer Anforderungen an die Betriebsbedingungen ist zu gewährleisten, daß die Emissionen insbesondere von Dioxinen und Furanen auf andere Weise so gemindert werden, daß sie nicht höher sind als bei den in Artikel 6 Abs. 1 und 2 genannten Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur von 850 °C für mindestens 2 Sekunden).

Zu Artikel 8

U 20. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission den Versuch unternimmt, gemeinschaftsweite Regelungen zur Begrenzung der Abwasserbelastung aus der Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen in Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/67/EG fallen, festzulegen.

U 21. Der Bundesrat weist die Bundesregierung darauf hin, daß eine Umsetzung der Regelungen der Artikel 8 und 11 Abs. 14 bis 17 in nationales Recht formal aufwendig ist und zu einer abweichenden Behandlung von Einleitungen dieses Herkunftsbereiches gegenüber anderen Herkunftsbereichen führen würde. Eine solche Sonderregelung wäre sachlich nicht begründet und für die Betroffenen schwer verständlich. Daher ist der Bundesrat der Auffassung, daß eine Regelung angestrebt werden sollte, die auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips eine Umsetzung in Anhang 47 der Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zuläßt.

U 22. Zu Absatz 1

In Absatz 1 sollte klargestellt werden, daß eine Genehmigung nur für industrielle Abwässer erforderlich ist. Der verwendete Ausdruck "Abwasser jeder Art" ist mißverständlich. Hierunter könnten auch das häusliche Abwasser und das Niederschlagswasser fallen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei einer gegebenenfalls vorgesehenen redaktionellen Bearbeitung des Richtlinienentwurfes durch den Rat der Europäischen Union in Artikel 8 Abs. 1 vor dem Wort "Abwasser" die Wörter "Ableitung von" einzufügen und damit eine Klarstellung herbeizuführen sowie den ersten Satz in Artikel 8 Abs. 7 durch eine Adverbialkonstruktion wie beispielsweise "ausgeschlossen ist" zu beenden.

U 23. Zu Absatz 2

Aus gewässerschutztechnischer Sicht ist der abwasserfreie Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage die bestverfügbare Technik. Deshalb sollte eine Abwasser-einleitung nur für solche Fälle in Betracht kommen, bei denen eine Umrüstung bestehender Verbrennungsanlagen auf eine abwasserfreie Rauchgasreinigung

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Richtlinienentwurf sollte deshalb festgelegt werden, daß neue Verbrennungsanlagen mit abwasserfreier Rauchgasreinigung auszustatten und bestehende Verbrennungsanlagen grundsätzlich entsprechend umzurüsten sind.

U 24. Zu Absatz 3

Entsprechend den Anmerkungen zu Artikel 8 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs sollte in dieser Bestimmung klargestellt werden, daß sie sich auf bestehende Anlagen beschränkt und nur Einleitungen in oberirdische Gewässer geregelt werden sollen.

Zu Absatz 4

- Wi 25. Gemäß Artikel 8 Abs. 4 sind die Grenzwerte der in Anhang IV genannten Schadstoffe am "Ort der Ableitung" aus der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage einzuhalten.

- U (bei Annahme entfällt Ziffer 27) 26. Da in Absatz 2 noch andere Abwasserströme bezeichnet werden, sollte im ersten Absatz zur Konkretisierung der Anfallstelle des Abwassers klargestellt werden, daß es sich um den Ort der Ableitung aus der Abgasreinigung der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage handelt.

- Wi 27. Zur Klarstellung sollte vom "Ort der Vermischung mit Abwasser anderer Herkunft" gesprochen werden, um die Reinigungsleistung von nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlagen (etwa im Fall von Artikel 8 Abs. 3) berücksichtigen zu können.

U 28. Zu Absatz 5

Der Begriff "Betriebskontrollparameter mindestens für Temperatur und Durchfluß" bedarf der Klarstellung. Gemeint sind hier wohl Grenzwerte für diese Parameter.

Zu Absatz 7

- U 29. Die Forderung in Artikel 8 Abs. 7, das gesamte anfallende Niederschlagswasser
Wi zurückhalten zu können, ist überzogen,

- Wi 30. da den hierfür aufzuwendenden Kosten kein entsprechender Nutzen für die Umwelt gegenübersteht.

- U 31. Eine Rückhaltemöglichkeit sollte daher nur für das möglicherweise
Wi verunreinigte Niederschlagswasser vorgehalten werden müssen.

- U 32. Zu den Artikeln 8 und 11 in Verbindung mit Anhang IV
- Der Umfang der Messungen der Abwasserinhaltsstoffe sollte auf diejenigen begrenzt sein, die auch im Abwasser aus der jeweiligen Abfallverbrennung bzw. der Rauchgaswäsche zu erwarten sind.

Zu Artikel 10

- U Wi 33. Der in dieser Bestimmung geforderte jährliche Überwachungstest mit parallelen Messungen nach Referenzmethoden entspricht bei den Luftemissionsmeßgeräten einer Kalibrierung. Bisher ist für das nationale Recht nach der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes jährlich nur eine Funktionsprüfung gefordert. Die umfänglichere und kostenintensivere Kalibrierung ist nur alle drei Jahre durchzuführen. Diese bisherige Regelung erscheint ausreichend.

- Wi 34. Daher ist die weitergehende Regelung der Richtlinie (Artikel 10, dritter Absatz) abzulehnen.

- U 35. Der Richtlinienentwurf sollte entsprechend angepaßt werden.

- U 36. Zu Artikel 10 Satz 5

Der Satz ist so nicht klar und sollte redaktionell überarbeitet werden.

Zu Artikel 11

- U 37. Die Meßanforderungen in Artikel 11 sind in den folgenden Punkten zu überarbeiten:

- a) Die diskontinuierlichen Messungen sind bei Betriebsbedingungen maximaler Emissionen durchzuführen. Der Nachweis über die Einhaltung von Grenzwerten durch diskontinuierliche Messungen wird nur erbracht, wenn die Messungen bei Betriebsbedingungen maximaler Emissionen vorgenommen werden.
- b) Die Regelung über den Bezug der Meßergebnisse auf Normbedingungen (Artikel 11 Abs. 7) ist für die Umrechnung auf den Sauerstoffgehalt an die Regelung in Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle anzugleichen. Ansonsten könnte unter bestimmten Bedingungen die Umrechnung zu niedrigeren Konzentrationen führen, was einer rechnerischen Verdünnung des Abgases entspricht.

- c) Die Regelung über den Umfang der tatsächlichen Betriebszeit (Artikel 11 Abs. 10) ist an Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle anzugleichen, damit die Emissionen während der An- und Abfahrvorgänge mit einbezogen werden.

U 38. Zu Absatz 11

Der in diesen Bestimmungen gewählte Begriff "Sauerstoffgehalt der Luft" ist nicht korrekt. Richtig muß es heißen "Sauerstoffgehalt der Abgase".

U 39. Zu Absatz 13

Es gibt bereits eignungsgeprüfte quasi-kontinuierlich bzw. kontinuierlich arbeitende Meßgeräte für Dioxine/Furane und Quecksilber. Da wegen der durch den Einsatz von Aktivkohle erzielten hohen Abscheidungsgrade die Werte der gemessenen Schadstoffe meist weit unter den jeweiligen Grenzwerten liegen, ist der Einsatz dieser Meßgeräte nur in Ausnahmefällen geboten. Dem sollte im Richtlinienentwurf dadurch Rechnung getragen werden, daß diese Meßgeräte nur auf Verlangen der zuständigen Behörde zu installieren sind.

U 40. Zu Absatz 15

Der Begriff "wassergefährdende" Stoffe sollte durch "gefährliche" Stoffe ersetzt werden, da die Kommission in den Wasserrichtlinien durchgängig den Begriff "gefährliche Stoffe" nutzt. Auch im deutschen Wasserrecht orientiert sich der Begriff "wassergefährdend" ausschließlich am Umgangsbereich wassergefährdender Stoffe (§§ 19g ff. WHG).

U 41. Zu Artikel 13

Bisher sind bei Störungen einer Verbrennungsanlage, die Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte hervorrufen könnten, in der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes maximal 8 Stunden ohne Unterbrechung und 96 Stunden pro Jahr Weiterbetrieb der Anlage möglich. Diese Regelung hat sich bewährt.

- Wi 42. Eine Verschärfung der Regelungen bei "nicht normalen Betriebsbedingungen" (Artikel 13, dritter Absatz), wonach der Betrieb bei Grenzwertüberschreitungen maximal 4 Stunden ununterbrochen fortgesetzt werden darf und die Gesamtzeit dieses Notfallbetriebs im Jahr unter 60 Stunden liegen muß, ist gegenüber diesen praxisgerechten Werten der 17. BImSchV nicht geboten.

U 43. Der Richtlinienentwurf sollte daher insoweit angepaßt werden.

Zu Anhang II im allgemeinen

- U 44. Durch die Festlegung fester, von der eingesetzten Müllmenge unabhängiger Grenzwerte für Schwermetalle und Dioxine/Furane, die zwar den strengen Werten für reine Müllverbrennung entsprechen, sind trotzdem Auffülleffekte möglich, weil Emissionen dieser Schadstoffe bei bestehenden Produktionsanlagentypen ohne Abfallmitverbrennung oft weit unter diesen Grenzwerten liegen. Statt der Festlegung starrer Emissionsgrenzwerte sollte daher die Mischregelung (Grenzwertbildung aus den tatsächlichen Emissionen ohne Abfallmitverbrennung und den Grenzwerten des Anhangs V) vorgesehen werden.
- U 45. Die Worte "gefährliche Abfälle" sollten jeweils durch das Wort "Abfälle" ersetzt werden. Nach Artikel 7 Abs. 3 sollen die Emissionsgrenzwerte des Anhangs II für die Mitverbrennung von Abfällen gelten. Der Anhang II behandelt jedoch nur Emissionsgrenzwerte für die Mitverbrennung von "gefährlichen" Abfällen in bestimmten Anlagen. Für die Mitverbrennung der "nicht gefährlichen" Abfälle sieht der Richtlinienentwurf keine Emissionsgrenzwerte vor.
- U 46. Zu Anhang II (Bestimmung der Emissionsgrenzwerte für die Mitverbrennung gefährlicher Abfälle)
Im Absatz "V-Verfahren" sollte anstelle von Artikel 11 Abs. 2 zutreffend Artikel 11 Abs. 7 genannt werden.
- U 47. Zu Anhang II.1
Wi Der Bezugssauerstoffgehalt zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte sollte identisch mit dem entsprechenden Gehalt nach Artikel 11 Abs. 7a sein und ebenfalls 11 Volumenprozent betragen.
- Wi 48. Bei der Zugrundelegung eines verringerten Sauerstoffgehalts erhöht sich der relative Schadstoffanteil, so daß faktisch höhere technische Anforderungen zu erfüllen wären, um die gleichen Grenzwerte entsprechend 11 % Sauerstoffgehalt einzuhalten.
Damit würde die Zementindustrie gegenüber anderen Branchen benachteiligt.

Zu Anhang II.1.1

- U 49. Entsprechend dem Stand der Technik sollten bei
- Stickstoffoxiden ein Gesamtemissionsgrenzwert von 500 anstatt von 800,
 - Quecksilber zusätzlich zum Gesamtemissionsgrenzwert eine Inputbegrenzung (Quecksilber im Abfall) von 0,5 ppm,

- Thallium zusätzlich zum Gesamtemissionsgrenzwert eine Inputbegrenzung (Thallium im Abfall) von 1 ppm, vorgesehen werden.

U 50. In Anhang II.1.1 vorletzte Zeile sollte darauf hingewirkt werden, daß der Grenzwert 0,5 mg/m³ auf den maximalen additiven Austrag aller Schwermetalle bezogen wird. Nach der derzeitigen Tabelle ist für jedes bezeichnete Schwermetall bei Zementöfen eine Emission von 0,5 mg/m³, insgesamt 4,5 mg/m³, zulässig. Somit würde für diese Mitverbrennungsanlagen eine fast 10-fach höhere Emission zulässig sein als für vergleichbare Großfeuerungsanlagen. Das widerspricht dem Grundsatz Nr. 19 der Präambel (s. Seite 38).

Folglich sollte die Übernahme der Tabelle aus Anhang II.2.2 (Großfeuerungsanlagen) erfolgen. In dieser Tabelle wird der maximale additive Austrag aller Schwermetalle auf 0,5 mg/m³ begrenzt.

U 51. Zu Anhang II.2.1

Der Grenzwert für Staub sollte entsprechend dem Stand der Technik allgemein ab einer Leistung von 50 MW auf 30 mg/m³ festgelegt werden.

U 52. Zu Anhang II.2.2

Bei Quecksilber sollte zusätzlich zum Emissionsgrenzwert eine Inputbeschränkung (Quecksilber im Abfall) von 0,5 ppm vorgesehen werden.

U 53. Zu Anhang III Nr. 2

Der Text ist unverständlich und bedarf einer Klarstellung.

Zu Anhang IV

U 54. Anhang IV sollte grundlegend überarbeitet werden.

Die hier geregelte Anforderung für Quecksilber geht deutlich über die nationale Anforderung in Anhang 47 der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift hinaus, die dem Stand der Technik entspricht.

Wi 55. Der vorgeschlagene Grenzwert von 0,02 mg/l unterschreitet wesentlich den Grenzwert von 0,05 mg/l des Anhangs 47 der Rahmen-Abwasser-VwV ("Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen").

Mit den derzeit auf die Einhaltung des Grenzwertes von 0,05 mg/l eingestellten Reinigungsanlagen ist der vorgeschlagene Wert von 0,02 mg/l nicht zu erreichen, so daß Nachrüstungen erforderlich würden. Angesichts der gerade

abgeschlossenen Nachrüstungen im Rahmen der 17. BImSchV ist dies der betroffenen Wirtschaft nicht zuzumuten.

- U 56. Deshalb sollte der im Anhang enthaltene Wert entsprechend angepaßt werden.
- Wi 57. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, in den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß in Anhang IV Nr. 2 der Grenzwert für Quecksilber und Quecksilberverbindungen von 0,02 mg/l auf 0,05mg/l angehoben wird.
- U 58. Schwermetallgrenzwerte als Summenparameter sind gewässergütewirtschaftlich unsinnig und nicht brauchbar. Sie könnten zudem den Eindruck erwecken, es dürften einzelne Parameter zu Lasten anderer "aufgefüllt" werden. In Anlehnung an Anhang 47 der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift sollten stattdessen für bestimmte Leitparameter (z.B. neben Hg noch Cd, Pb, Cr, Cu und Ni) Grenzwerte festgelegt werden, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, daß auch weitere Schwermetalle bestmöglich abgeschieden sind. Damit wäre auch ein Verwaltungsaufwand verbunden, der sich in angemessenen Grenzen hielte.
- U 59. Für die Bestimmung von Dioxinen und Furanen im Abwasser gibt es schließlich bisher kein genormtes Analyseverfahren. Im übrigen ist die Löslichkeit von Dioxinen und Furanen im Wasser so gering, daß eine Begrenzung und Überwachung nicht gerechtfertigt erscheint.
- U 60. Zu Anhang V Buchstaben a und b
Die vorgesehenen Erleichterungen beim Schadstoff NO_x für Anlagen mit einem Durchsatz unter 3 Tonnen/Jahr sollte wegen des Gesichtspunkts der Gleichbehandlung entfallen. Insbesondere gibt es mittlerweile kostengünstige Entstickungseinrichtungen (SNCR-Verfahren).
- U 61. Zu Anhang V Buchstabe c
Im Satz nach der Tabelle sollte eindeutig festgelegt werden, daß die Summe aus den Emissionen aus gas- und dampfförmigen Schwermetallen und deren Verbindungen die jeweiligen Grenzwerte einzuhalten hat.
- U 62. Zu Anhang V Buchstabe e
Beim zweiten Tiert müßte der Grenzwert für die 10-Minuten-Durchschnittswerte wohl richtigerweise 150 statt 50 mg/m³ betragen.

- Wi 63. Im übrigen wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf zu achten, daß mit Blick auf strengere Regeln im deutschen Recht derzeit bestehende Wettbewerbsnachteile der deutschen Wirtschaft abgebaut werden.

B

64. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.